

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 13

Artikel: Zur Abwehr : Antwort auf den Artikel des Herrn Oberfeldarztes Ziegler
"Die Allg. Schweiz. Militärztg. und das Militär-Sanitätswesen"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Uebungen, noch ganz neu in den meisten Armeen, aber allgemein als nützlich anerkannt, sind vom italienischen Kriegs-Ministerium, nach einigen in der Kriegsschule und in den Divisionen von Turin und Perugia angestellten Versuchen, vollständig geregelt, und haben zum Zweck:

Dem Offizier Uebung im Terrain-Studium in Bezug auf militärische Operationen zu verschaffen. Ihn zu gewöhnen, auf dem Terrain unter wahr-scheinlichen Voraussetzungen — die theoretisch erlernten taktischen Grundsätze rasch auf die Praxis zu übertragen.

Den Offizier in die Praxis der Conspirirung und Uebermittlung aller Arten von Befehlen, Berichten und Instructionen einzuführen.

Dem Offizier die Mittel zu schaffen, logistische und taktische Aufgaben in größern Rahmen und auf jeder Art von Terrain zu bearbeiten.

Eine derartige Ausbildung wurde bislang nur den bevorzugten Generalstäblern zu Theil, ist nun durch die neue ministerielle Verfügung auch den befähigteren Offizieren aller Waffengattungen zugänglich gemacht und bildet gewissermaßen den höhern oder Applications-Theil des gesammten militärischen Unterrichts.

Die logistische Campagne im verflohenen Herbst, ausgeführt von den im 3. Jahre die höhere Kriegsschule besuchenden Offizieren, fand in großem Maß-stabe Statt und dauerte 55 Tage. Die eine Abtheilung beschäftigte sich mit Studien über Positionen, die natürlich mit der Landesvertheidigung in Zusammenhang stehen. Der Mont-Cenis als Hauptpunkt bei einer feindlichen Invasion, wurde von ihr besonders in's Auge gefaßt und studirt. — Die andere Abtheilung bearbeitete den Marsch von 4 Ar-mee-Corps (die eigentlich logistischen Operationen) durch die Appenninen auf der toskanischen Seite gegen das Pothal und dann den Marsch dieser nämlichen Armee gegen ein bei Biareggio und Livorno debar-quirtes feindliches Corps. — Man gelangte zu dem Resultat, daß die logistische Practicabilität der Appenninen für eine Armee sehr beschränkt sei, und daß man die Küste zwischen Biareggio und Livorno nicht als integrierenden Theil der großen Central-Position von Bologna ansehen dürfe.

Zu gleicher Zeit übten sich die Schüler des 1. Jahr-ganges der höheren Kriegsschule in topographischen Aufnahmen und nahmen an einem praktischen Kurs in der Waffenkunde Theil; die des 2. Jahrganges be-sichtigten mehrere Festungen und führten eine Re-cognoscirung in der Umgegend von Turin aus.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Abwehr.

Antwort auf den Artikel des Herrn Oberfeldarztes Ziegler: „Die Allg. Schweiz. Militärärztl. und das Militär-Sanitätswesen.“

(Fortsetzung.)

Was die Eintragung gewisser Krankheiten in die Dienstbüchlein anbetrifft, ist der Oberfeldarzt der Ansicht, daß diese in schonender Weise einge-

tragen werden können, das Wie sei Geheim-niß. Herr Divisionsarzt Dr. Fischer meint da-gegen, daß der Krankheitsname nur dann einzu-tragen wäre, wenn derselbe für die Behörden von Werth ist, und mit dieser letztern Modifikation könnten wir uns ganz gut einverstanden erklären.

Wir haben in unserem Artikel das Verlangen gestellt, in den Fällen wo genügende Sicherheit für gute ärztliche Behandlung und sorgsame Pflege außer Zweifel sei, möchte man den im Dienst erkrankten oder verunglückten Militärs gestatten, sich im Schooße ihrer Familien behandeln zu lassen.

Der Herr Dr. Ziegler behauptet, es sei eine grobe Entstellung (denn grob muß bei ihm, wie es scheint, alles sein), wenn wir sagen, daß es für den erkrankten oder verunglückten Militair keine Alter-native gäbe als Spital oder Verzichtschein. Er führt dann zur Bekräftigung das 4. Lemma des § 32 an. Nun wohl, dem Herrn Oberfeldarzt stehes frei, anzuordnen oder den Antrag von behandelnden Corps- oder Spitalärzten zu genehmigen, daß Kranke anderweitig behandelt und verpflegt werden.

In diesem einzigen Fall hat der Kranke An-spruch auf Entschädigung im Sinne des Art. 7 des Pensionsgesetzes.

Es ist daher alles dem Arzt anheimgestellt und seinem Ermessen keine bestimmte Schranke gestellt. Der behandelnde Arzt und besonders der Herr Oberfeldarzt kann in solchen Fällen thun und lassen, was er will.

Was er thut, was er läßt, ist recht gethan. Da muß einem doch Scanarell einfallen, der sagt: „Je trouve que (d'être médecin) c'est le métier le meilleur de tous; car, soit qu'on fasse bien, ou soit qu'on fasse mal, on est toujours payé de même sorte. La méchante besogne ne retombe jamais sur notre dos, et nous taillons comme il nous plaît sur l'étoffe où nous travaillons. Un cordonnier, en faisant des souliers, ne sauroit gâter un morceau de cuir, qu'il n'en paye les pots cassés; mais ici on peut gâter un homme sans qu'il en coûte rien. Les bévues ne sont point pour nous, et c'est toujours la faute de celui qui meurt. Enfin le bon de cette profession est qu'il y a parmi les morts une honnêteté, une discrétion la plus grande du monde; et jamais on n'en voit se plaindre du médecin qui l'a tué.“ (Molière, le médecin malgré lui. III acte, II scène)

Doch trotz des Artikels, der für die Herren Mi-litärärzte so schön und bequem gestellt ist, halten wir unsere Behauptung aufrecht: „Dem im Militär-dienst Verunglückten oder Erkrankten bleibt keine Wahl als Verzichtschein oder Spital.“

Wo das Gesetz zu großen Spielraum gibt, liegt es nahe, die Art seiner Anwendung und Aus-übung zu betrachten. Ist diese nicht gut, so müssen wir eine bestimmtere Fassung desselben und in dem Sinne, wie wir sie angeregt haben, wünschen. In den letzten Jahren ist in mehreren uns bekannten Fällen augenscheinlich mehr auf den Vortheil des

Staates als auf den des Wehrmannes, der seine Gesundheit und allenfalls seine geraden Glieder geopfert hatte, gesehen worden. Wir wissen nicht ob bezüglich des Abdrängens von Verzichtsscheinen auch so bestimmte Weisungen von Seiten des Hrn. Oberfeldarztes existierten, wie betreff des Ordinirens von Medikamenten, worüber befohlen war, „daß den Erkrankten nur die allerbilligsten Medikamente verabreicht werden sollen.“

In die Geheimnisse der Sanitätsbranche sind wir eben nicht eingeweiht. Wie energisch oft zu Werke gegangen wurde, um Verzichtsscheine im günstigsten Augenblick herauszupressen und dem Staate Auslagen zu ersparen, kann dem neuen Herrn Oberfeldarzt durchaus nicht unbekannt sein.

Oder erinnert sich der Herr Oberfeldarzt Ziegler, der bei dem Truppenzusammenzug 1873 Divisionsarzt der III. Division war, nicht mehr des Falles, wo der Generalstabshauptmann G. mit dem Pferd stürzte und ein Bein brach. Dieser Hauptmann wurde von einem Arzt, kaum nach Anlegen des ersten Verbandes in roher Weise bestürzt, entweder den Verzichtsschein zu unterschreiben oder sich sogleich in das Spital transportieren zu lassen.

Sollte der jetzige Herr Oberfeldarzt ein zu kurzes Gedächtniß haben sich zu erinnern, daß damals nur das Einschreiten des Divisionsärztes einen Akt der Inhumanität vereitelte. Allerdings war im Lager der Militär-Ärzte in Folge dessen große Entrüstung; wir glauben mit Unrecht. Der Arzt soll human sein. Der militärische Vorgesetzte aber hat die Pflicht, sich seiner Untergebenen anzunehmen, er soll sie gegen Brutalitäten, kommen diese von den ihm untergebenen Befehlshabern oder von Ärzten, schützen.

Und nun ist das eine grobe Entstellung des Sachverhaltes? Auf Wunsch wollen wir uns deutlicher erklären.

Der Herr Oberfeldarzt Ziegler kommt dann auf einen Fall, der in der Presse s. B. vielfach behandelt worden ist, zu sprechen, wo einem durch einen Sturz mit dem Pferd leicht verwundeten Guiden-Rekruten, trotzdem er sogleich den Verzichtsschein unterschrieb, nicht gestattet wurde, sich bei seiner Familie oder in einer Privatwohnung besorgen zu lassen, sondern auf Befehl des früheren Herrn Oberfeldarzt Schnyder in das Civil-Spital abgeliefert werden mußte, dessen mangelhafte Einrichtungen Ursache wurden, daß der Unglückliche zu Grunde ging.

Wegen dieses Falles wurde in der Folge vom eidg. Militär-Departement eine Untersuchung angeordnet. Mit Führung derselben war Herr Oberfeldarzt Dr. Schnyder betraut. Seinem Bericht*) entnehmen wir folgende Worte: Aus dem Gesagten geht hervor, daß H. an pyämischer Infektion zu Grunde gegangen ist. Höchst wahrscheinlich hat die Infektion im Zimmer Nr. 3 stattgefunden, wohin

*) Der ganze Bericht des Herrn Oberfeldarzt Schnyder ist in Nr. 23 des Jahrg. 1875 des „Correspondenzblatt für Schweizer. Ärzte“ abgedruckt. Die angeführte Stelle Seite 690.

der Kranke aus bereits berührten Gründen gebracht worden war.

Der Herr Oberfeldarzt Ziegler fragt uns nun, was hätten Sie dazu gesagt (sofern Sie von der Bedeutung von Knieverletzungen etwas wissen), wenn man den Unglücklichen mit oder ohne Verzichtsschein hätte den Unbilden einer langen Heimreise aussetzen lassen, und dann, wie bestimmt zu erwarten, der Tod eingetreten wäre.

Nun, die Sache liegt eben ganz anders, der Kranke ist nicht in Folge des Transportes, sondern des Umstandes, daß er gegen seinen Willen in ein mangelhaft eingerichtetes Spital gebracht wurde, gestorben.

Der Vorgänger des jetzigen Herrn Oberfeldarzt bezeichnet die 4 Cm. lange Kniewunde als eine leichte Verletzung. Herr Dr. Ziegler sieht tödtliche Folgen in der drohendsten Nähe. Nun, wie es scheint können auch die Gelehrten der Medizin in ihren Ansichten uneinig sein. Einer von beiden dürfte doch Unrecht haben. Im Uebrigen möge sich Herr Dr. Ziegler mit seinen Kollegen, die anderer Ansicht sind, streiten.

Es gäbe jedoch noch einen andern interessanten Fall, der erwähnt werden könnte, mit einem Infanterie-Rekruten G., der mit Verlust eines Beines davon kam, welcher dem frühern Herrn Oberfeldarzt Gelegenheit zu einer schönen Operation nach Pirogoff'scher Methode geboten hat.

Doch diese verschiedenen Beispiele haben wir bloß angeführt, um zu begründen, daß unser Wunsch gerechtfertigt ist: „Wenn ein im Dienst erkrankter oder verunglückter Mann oder Offizier den Verzichtsschein unterschreibt, so soll man ihn unter den Bedingungen, die wir vorausgesetzt haben, ohne Anstand in seine Heimath entlassen, wenn er es wünscht.“

Der kranke oder verunglückte Soldat soll am Ende „auf seine Weise sterben dürfen.“

Zu viel Bevormundung paßt nicht für unsere Verhältnisse.

Nach dem Wortlaut des Artikels des Herrn Oberfeldarzt Ziegler will es scheinen, es komme diesem Herrn komisch vor, wenn wir es empörend finden, daß ein leicht verletzter Mann gewaltsam nach Beendigung des Dienstes zurückgehalten und in ein Spital abgeliefert wird, in dem er zu Grunde gehen muß, damit ihm die Reise ja nichts schade; doch allerdings, die Begriffe über das, was als empörend bezeichnet werden darf, mögen sehr verschieden sein. Dem Herrn Oberfeldarzt kommt wohl gar nichts empörend vor, als wenn ein Nichtmediziner sich erlaubt, über Angelegenheiten der Militär-Sanität zu sprechen?

Der Herr Oberfeldarzt Dr. Ziegler bemerkt ferner zu dem, was, wie er behauptet, als wichtigster Punkt hervorgehoben wird: Die Sanität habe sich nur von der ungerechtfertigten Bevormundung in Sanitätsachen nicht sachverständiger Stellen befreien wollen.

Doch die Mitglieder der Armee wünschen und müssen im eigenen Interesse eine gewisse Controle

der Sanitätsbranche, respektive des Sanitätsdienstes wünschen.

Es würde dem Herrn Oberfeldarzt Dr. Ziegler einige Mühe kosten, uns zu dem Satz zu befehlen, welchem eine große Anzahl der Herren der Sanität zu huldigen scheint: „Der kranke Mann gehört uns, um ihn zu kuriren, der gesunde ebenfalls, um ihn vor Krankheit zu bewahren. Wir verstehen den Gesundheitsdienst am besten, folglich haben die Truppenoffiziere nichts zu dem, was wir machen, anordnen und vornehmen, zu sagen.“

Doch so weit wie der Apotheker im Pourceaugnac sind wir noch lange nicht, welcher sagt:

Voilà déjà trois de mes enfants dont il (le médecin) m'a fait l'honneur de conduire la maladie, qui sont morts en moins de quatre jours, et qui, entre les mains d'un autre, auraient languì plus de trois mois. Il ne me reste plus que deux enfants, dont il prend soin comme des siens; *il les traite et gouverne à sa fantaisie, sans que je me mêle de rien*, et le plus souvent, quand je reviens de la ville, je suis tout étonné que je les trouve saignés ou purgés par son ordre. (Pourceaugnac, I acte, III scène.)

Nun, ganz dahin würden wir kommen, wenn wir auf dem eingeschlagenen Wege fortwandeln und die Herren Doktoren nach ihrem Belieben machen lassen.

Die Herren Ärzte sagen, der Gesundheitsdienst ist unsere Sache — damit sind wir einverstanden, doch nicht in dem Sinne, daß dieselben uns nach Gutsdüngen purgiren, aberlassen oder impfen sollen.

Unser Corpus soll einigermassen unser Eigenthum bleiben, wenn wir uns auch im Dienste des Vaterlandes befinden.

(Schluß folgt).

Geschichte der Belagerung von Belfort im Jahr 1870/71 von Paul Wolff, Hauptmann im Ingenieur-Korps. Auf Befehl der k. General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Mit 3 Plänen und 5 Blatt Zeichnungen. Berlin, 1875. F. Schneider und Komp. (Fortsetzung.)

Ganz im Gegensatz zu den Ansichten der Commandanten von Straßburg, Schlettstadt, Neu-Breisach und anderer französischer Festungen verfuhr Oberst Denfert, mit dem alten Herkommen brechend. Während die genannten Commandanten, in gänzlicher Verkennung der Vertheidigungs- und Angriffsmittel einer Festung, beabsichtigten, sich vom Beginn der Belagerung ab hinter die Wälle zurückzuziehen und nur von diesem gesicherten Standpunkte aus gegen den Belagerer zu wirken, legte Oberst Denfert das Hauptgewicht der Vertheidigung auf die Festhaltung des Vorterrains, indem er die Werke der Festung selbst nur als Stützpunkte für die im Außenterrain stehenden und kämpfenden Truppen ansah, welche, von den Kanonen der Festungswerke unterstützt, dem Feinde nur Schritt vor Schritt weichen sollten.

Der Erfolg hat gezeigt, wie sehr der französische Oberst Recht hatte, das alte Vertheidigungs-System gänzlich zu verlassen und seiner aktiven Vertheidigung Geltung zu verschaffen. Möchten seine Grundsätze auch in das Fleisch und Blut unserer Leser übergehen.

Wir können nicht umhin, um diesen wichtigen Punkt recht klar zu machen, dem Leser, der keine Spezialkarte von Belfort zur Hand hat, mit einer kurzen Beschreibung des Platzes zu zeigen, wie der Oberst Denfert seine Grundsätze auf die Praxis übertrug.

Das Terrain von Belfort ist, kurz charakterisirt, ein von See'n und kleinen Flußläufen vielfach durchschnittenen quellenreiches, mit größeren und kleineren Wäldern bedecktes Hügelland, das mit Ortschaften und Wegen reichlich versehen und gut cultivirt, die Vertheidigung begünstigt und — nebenbei gesagt — dem Parteigängerkrieg viel Vorschub leistet, eine, in Bezug auf demnächstige schweizerische Verhältnisse, nicht unwichtige Bemerkung.

Belfort selbst liegt auf beiden Ufern der im Bereich der Festung bei trockenem Wetter überall zu durchwatenden Savoureuse, auf deren linken Ufer parallel nebeneinander 5 Höhenzüge, von Südwest nach Nordost streichend, lagern, nach Norden und zur Savoureuse im Allgemeinen steil abfallen, in Entfernungen von 1000—1500 Meter vom Fluß ihre höchste Erhebung erreichen und nach Süden sanfte Böschungen zeigen.

Der nördlichste dieser Höhenzüge ist der dichtbewaldete und mit nur wenigen und beschwerlichen Feldwegen und Fußpfaden durchzogene Ar sot, an dessen Südrande das mit guter Straße versehene Thal la Forge liegt. Den Südrand dieses Thals begrenzt der Bergrücken Miotte mit dem Fort gleichen Namens, etwa 1300 M. von der Savoureuse.

Es folgt auf ca. 600 M. Entfernung in paralleler Richtung der Bergrücken Justice, aus der Savoureuse-Niederung mit 50 M. hohen Felswänden aufsteigend mit der ausgedehnten Chateau-Befestigung. Gegen Nordost liegt das Dorf Perouse an der Basler Straße. Nach Osten hin setzen sich die 3 Bergrücken in schmalen Ausläufern fort und sind in ihren entfernteren Theilen mit dichten Wäldern bedeckt (bois de la Miotte).

Südöstlich des Höhenzuges Justice liegt auf ca. 1200 M. der 4. Bergrücken der Perches, welcher die Forts Basses- und Hautes-Perches trägt und gegen die Savoureuse und das Dorf Perouse steil, im Uebrigen in flachen Böschungen abfällt.

Der 5. Höhenzug ist der mit dem bois de la Brosse dicht bewaldete Bosmont. In der Thalsole zwischen dem Walde und den Perches liegt das für die Beherrschung der Eisenbahn Mühlhausen-Belfort und der Thalniederung der Savoureuse höchst wichtige Dorf Danjoutin.

Auf dem rechten Ufer der Savoureuse liegt ca. 4000 M. von der Stadtbefestigung die Berggruppe des Salbert, ein langgestreckter, scharfgratiger Bergrücken, nach allen Seiten schroff abfallend und steil bewaldet, gewissermaßen eine höhere